



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

STUDIENGANGSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„ENGLISH AND AMERICAN STUDIES“

Beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1615

Änderung beschlossen in der

156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017,
beraten in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017
Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1166

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Hochschulgrad	3
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Schlüsselkompetenzen	4
§ 7	Praktikum	4
§ 8	Auslandsaufenthalt.....	5
§ 9	Art und Umfang der Masterprüfung	5
§ 10	Zulassung zur Masterarbeit.....	6
§ 11	Masterarbeit	6
§ 12	Gesamtergebnis der Masterprüfung	7
§ 13	In-Kraft-Treten.....	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „English and American Studies“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „English and American Studies“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „English and American Studies“ verliehen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von insgesamt 41 LP (einschließlich Schlüsselkompetenzen), einen Wahlbereich im Umfang von 41 LP, ein Praktikum im Umfang von zehn LP sowie eine Masterarbeit im Umfang von 20 LP und ein Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von acht LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	empfohlene Semester	Voraussetzungen
	Pflichtbereich				
ANG-F1	Advanced Graduate Seminar A, B and C in Linguistics	6	15	1.-3.	--
ANG-F2	Advanced Graduate Seminar A and B in Literary Studies	4	10	1.-3.	--
ANG- F3	Advanced Graduate Seminar A and B in Cultural Studies	4	10	1.-3.	--
ANG-F4_v1	Professional Writing and Discussions	4	6	1.+2.	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	22	41		

	Wahlbereich				
ANG-F5_v1	Spezialisierung und Professionalisierung	10+	25	1.-4.	--
ANG-FWFM	Freier Wahlbereich (Fachmaster)	8-12	16	1.-4.	--
	<i>Summe Wahlbereich</i>	<i>18-22+</i>	<i>41</i>		
	Praktikum		10	1.-3.	--
ANG-MAF	Masterarbeit für MA	--	20	4.	Siehe § 10 (2)
	Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit		8		ANG-MAF
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>36-40</i>	<i>120</i>		

- (2) ¹Im Modul ANG-FWBM können Lehrveranstaltungen etwa in der Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie, Sozialwissenschaften, sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Einzelphilologien, Theologien, Musikwissenschaft, Germanistik oder der Romanistik belegt werden. ²Weitere Module oder Einzellehrveranstaltungen können auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft sowie des betroffenen Fachbereichs für das Modul FWBM anerkannt werden. ³In diesen Wahlveranstaltungen aus anderen Fächern müssen die jeweils vorgegebenen Studiennachweise erworben werden (etwa in Form von Protokollen, Referaten, Thesenpapieren und/oder Recherchen).

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches „Anglistik/ Amerikanistik“ werden Schlüsselkompetenzen integrativ vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens neun LP an.
- (2) Im Einzelnen werden vor allem in den vorgesehenen wissenschaftlichen Übungen und Seminaren, insbesondere in den Modulen ANG-F1, -F2, -F3 und -F5_v1, folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Planungskompetenzen, Forschungskompetenzen, Synthesefähigkeit, Wissenschaftliches Lesen und Schreiben, IT-Kompetenzen), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit, Moderationskompetenz, Selbstrepräsentation, Transferfähigkeit, Sprechtraining) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Zeitmanagement, Kreativität, Sorgfalt, Ausdauer, Selbstvertrauen, Frustrationstoleranz).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²In einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS kann grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden.

§ 7 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Studiums ist ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren.

- (2) Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Journalismus, Sachbearbeitung, Bibliothek, Archiv, Erwachsenenbildung
- Einblicke in anglistisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der genannten Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Das Praktikum umfasst in der Regel 300 Stunden und wird mit zehn LP bepunktet. ²Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem vierten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (8) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden.

§ 9 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit den Modulen und Einzellehrveranstaltungen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und
- der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium (gemäß § 11 Absatz 4).

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die Module ANG-F1, -F2, -F3 und -F4_v1 erfolgreich abgeschlossen hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „English and American Studies“ eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“ oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in einem Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“ oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 23 APO ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Teilbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit umfasst in der Regel 22,000-26,000 Wörter.

- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Im einstündigen Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling vor zwei Prüfern nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. ²Ferner soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Masterstudiengang „English and American Studies“ vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse sowie Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft erlangt hat und über eine hohe Kompetenz im Gebrauch der englischen Sprache verfügt. ³Das Kolloquium findet in englischer Sprache statt.

§ 12 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 Absatz 1 mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichten.
- (2) In die Gesamtnote der Masterarbeit gehen die Note der schriftlichen Arbeit zu 60% und die Note des Kolloquiums zu 40% ein.
- (3) In die Abschlussnote gehen die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (siehe Absatz 1) zu 60% und die Note der Masterarbeit (siehe Absatz 2) zu 40% ein.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 im Master *English and American Studies* eingeschrieben waren, studieren bis zum 30.09.2020 nach der für sie am 30.09.2017 geltenden Prüfungsordnung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.